



Durchführungsrichtlinie „Mädchen in Jungenmannschaften“

Gemäß § 4 Abs. 8 Jugendspielordnung/WFLV sind bei den D- bis F-Junioren sowie bei Mini-Kickern gemischte Juniorenmannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse möglich.

Die Landesverbände können für die Altersklassen der C- und B-Junioren/innen Ausnahmeregelungen in Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Spielerinnen ist zwingende Voraussetzung.

Zielsetzungen:

- Schaffung einer Spielmöglichkeit für Mädchen in einer Jungenmannschaft, wenn im eigenen Verein und im zumutbaren Umfeld keine Mädchenmannschaft vorhanden ist.
- Förderung von talentierten Mädchen, die zusätzlich in Jungenmannschaften trainieren und spielen dürfen.
Hinweis: Vermeidung einer Überforderung talentierter Mädchen
- Sicherung von Mädchenmannschaften

Umsetzung im FLV Westfalen für C- und B-Juniorinnen:

1. Der Einsatz ist erst nach Antragstellung und abschließender Zustimmung durch die entscheidende Stelle möglich. Für die Antragstellung ist das offizielle FLVW-Antragsformular zu verwenden (Anlage).
2. Der Antrag ist vom Verein und den Erziehungsberechtigten der Spielerin beim zuständigen Kreisjugend-Ausschuss einzureichen.
3. Über die Anträge bei den C- und B-Juniorinnen entscheidet der zuständige Kreisjugend-Ausschuss abschließend.
4. Bei den B-Juniorinnen sollte die Eingliederung nur im Zuge der besonderen Talentförderung erfolgen.
5. Nach abschließender Zustimmung durch den KJA ist der Spielbetrieb sowohl in der Juniorenmannschaft als auch der Mädchenmannschaft des Vereins zulässig. Die Festspielregelung gemäß § 8 JSpO/WFLV findet zwischen Junioren- und Juniorinnenmannschaften keine Anwendung.
6. Gemäß § 16 Abs. 8 JSpO/WFLV darf kein/e Junior/in an einem Tag mehr als an einem Junioren/innenspiel teilnehmen.
7. Den Aspekt der Überforderung haben die Vereinsverantwortlichen unbedingt zu beachten.
8. Bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen ist eine Absetzung von angesetzten Pflichtspielen der Juniorenmannschaft nicht zulässig. Sofern die Spielerin nicht in der Mädchenmannschaft eingesetzt wird, ist eine Absetzung – bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen - von angesetzten Pflichtspielen der Juniorinnenmannschaft nicht zulässig.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2008 in Kraft.

Verbands-Jugend-Ausschuss